

«Es war ein Schnäppchen!» – Überlegungen zur Fluchtgutproblematik

Daniel Lampert

Rechtsanwalt lic. iur., Executive MBA HSG

www.lampertlaw.ch

Donnerstag, 8. Juni 2023

Feuilleton

Neue Zürcher Zeitung

31

Picasso und die Frage der Provenienz

Zürich prüft, Bayern weigert sich – der Umgang mit Werken heikler Herkunft fordert Museen noch immer heraus

PHILIPP MEIER

In der Sammlung des Kunsthauses Zürich befindet sich ein Bild von Pablo Picasso, das einen Gaukler mit Leierkasten zeigt. Neben dem älteren bärtigen Mann sitzt ein Knabe im Harlekin-kostüm. Das Werk ist mit Tempera auf Karton gemalt und entstand im Jahr 1905 in Paris. Im Kunsthaus figuriert es unter dem Titel «Drehorgelspieler mit Knabe», es ist aber auch bekannt als der «Leierkastenmann».

Das Werk gehört zu Picassos berühmter Phase der Gaukler- und Harlekinbilder und ist eine der wichtigen Malereien der von warmem Ziegelrot dominierten rosa Periode. In den Jahren von 1904 bis 1906 zelebrierte Picasso die Melancholie des fahrenden Volkes. Es sind Bilder mit Schauspielern, Gitarrenspielern, Pierrots, Athleten und Riesen – allesamt Gestalten des Zirkusvolks.

Die finanzielle Not der Gräfin

Das Kunsthaus Zürich hat den Drehorgelspieler mit roter Narenkappe, der heute einen Wert von 100 Millionen Franken haben dürfte, im Jahr 1942 für rund 11 000 Franken angekauft. Die Jahreszahl des Erwerbs lässt aufhorchen. Der Ankauf fällt in die Kriegsjahre. Die Verkäuferin war Charlotte von Wesdehlen (1877–1946), geborene Reichenheim. Zusammen mit ihrem Mann, dem Ban-

kier Paul Mendelssohn-Bartholdy, hatte sie eine hochkarätige Kunstsammlung aufgebaut. 1927 liess sie sich von Mendelssohn-Bartholdy scheiden. Die gemeinsame Sammlung wurde aufgeteilt, und Charlotte von Mendelssohn-Bartholdy erhielt Unterhaltszahlungen, die ihre finanzielle Unabhängigkeit garantierten. 1930 heiratete sie den Grafen Georg von Wesdehlen, wodurch sie die Schweizer Staatsbürgerschaft erlangte. Spätestens als ihr zweiter Ehemann 1938 verstarb – Paul Mendelssohn-Bartholdy war schon 1935 gestorben –, gelangte die Gräfin in finanzielle Not.

Die in Berlin geborene Charlotte von Wesdehlen stammte aus einer jüdischen Familie. Da sie in der Schweiz gleichsam im Exil lebte, stand ihr das elterliche Erbe nicht mehr zur Verfügung. Der in NS-Deutschland verbliebene Besitz wurde von den deutschen Behörden beschlagnahmt. In den Folgejahren sah sich Charlotte von Wesdehlen gezwungen, mehrere Gemälde aus ihrer Sammlung zu verkaufen. Unter den Verkäufen befand sich etwa Henri Rousseaus «Die Muse, die den Dichter inspiriert». Das Kunstmuseum Basel konnte das Werk von 1909 vom geschätzten Wert von 20 000 Franken auf 12 000 Franken herunterhandeln – ein «schandbar billiger Preis», wie der damalige Museumsdirektor Georg Schmidt bemerkte. Ihm soll die Notlage der Sammlerin bewusst gewesen sein.

Auch die Verhandlungen um Picassos «Drehorgelspieler mit Knabe» sollen sich für die Verkäuferin schwierig gestaltet haben. Den Preis von 11 000 Franken soll der Präsident der Zürcher Kunstgesellschaft Franz Meyer als «sehr vorteilhaft» bezeichnet haben, weswegen er der Ankaufskommission des Kunsthauses empfahl, «die Chance zu nutzen». Charlotte Gräfin von Wesdehlen starb 1946 in Genf. Das Werk steht nun auf der Prioritätenliste des Kunsthauses Zürich und wird im Rahmen der neuen Provenienzforschungsstrategie eingehend geprüft.

München im Abseits

Ein ähnlicher Fall betrifft das Gemälde der «Madame Soler» (1903) aus Picassos blauer Periode. Es zeigt die Frau eines mit dem Künstler befreundeten Schneiders und gehört den Münchner Pinakotheken. Dieses Werk besass einst der Sammler Paul von Mendelssohn-Bartholdy. Als jüdischer Bankier wurde er in NS-Deutschland aus seinem Beruf gedrängt. Er verkaufte den Picasso zusammen mit anderen Meisterwerken an den Kunsthändler Justin Thamhauser. Von diesem erwarb der Freistaat Bayern 1964 das Werk.

In München ist das Bild zurzeit nicht ausgestellt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass sich dieses Jahr Picassos Todestag zum fünfzigsten Mal jährt.

was international mit vielen Ausstellungen bedacht wird. Grund dafür ist ein schon lange währender Streit. Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und die bayrische Regierung verweigern sich seit Jahren der Klärung dieses Falls. Bayern begründet seine Haltung damit, dass es sich um keinen Raubkunstfall handle. Die Nachfahren von Mendelssohn-Bartholdy sehen das etwas anders. Sie argumentieren, dass sich der Sammler «verfolgungsbedingt» von dem Gemälde habe trennen müssen. Einer der Nachfahren ist der Historiker Julius H. Schoeps. Letztes Jahr hat er ein Buch herausgegeben, in dem er auf rund 200 Seiten den «Umgang des Freistaates Bayern mit einem spektakulären NS-Raubkunstfall» moniert.

Für solche Fälle hat Deutschland eine beratende Kommission eingerichtet, in der Provenienzforscher, Juristen und Opfervertreter in Streitfragen schlichten. Einer Anrufung der sogenannten Limbach-Kommission hat die bayrische Landesregierung bis heute nicht zugestimmt. Andere Institutionen wie etwa das Museum of Modern Art und das Guggenheim-Museum in New York haben in zwei Fällen von bedeutenden Picasso-Werken («Junge mit Pferd» und «Die Mühle von La Galette») aus der Sammlung des jüdischen Bankiers bereits 2009 in einem Vergleich eine Kompromisslösung gefunden.

Mit seiner Haltung steht Bayern und damit ausgerechnet Deutschland, das

Land der Täter, im Abseits. Und dies 25 Jahre nach der Verabschiedung der Washingtoner Prinzipien. Diese verpflichten Staaten zur Aufarbeitung und zu einem konstruktiven Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut. Zu einem konstruktiveren Weg hat sich nun das Kunsthaus Zürich verpflichtet. Und dies, obwohl es sich bei Picassos «Drehorgelspieler mit Knabe» um einen Verkauf ausserhalb des NS-Machtbereichs handelt.

Fallstudie Charlotte von Wesdehlen – Um was geht es?

- Auszüge aus dem NZZ-Artikel «Picasso und die Frage der Provenienz»:

«Die in Berlin geborene Charlotte von Wesdehlen stammte aus einer jüdischen Familie. Da sie in der Schweiz gleichsam im Exil lebte, stand ihr das elterliche Erbe nicht mehr zur Verfügung. Der in NS-Deutschland verbliebene Besitz wurde von den deutschen Behörden beschlagnahmt. In den Folgejahren sah sich Charlotte von Wesdehlen gezwungen, mehrere Gemälde aus ihrer Sammlung zu verkaufen.»

«Unter den Verkäufen befand sich etwa Henri Rousseaus «Die Muse, die den Dichter inspiriert». Das Kunstmuseum Basel konnte das Werk von 1909 vom geschätzten Wert von 20 000 Franken auf 12 000 Franken herunterhandeln – ein «schandbar billiger Preis», wie der damalige Museumsdirektor Georg Schmidt bemerkte. Ihm soll die Notlage der Sammlerin bewusst gewesen sein.»

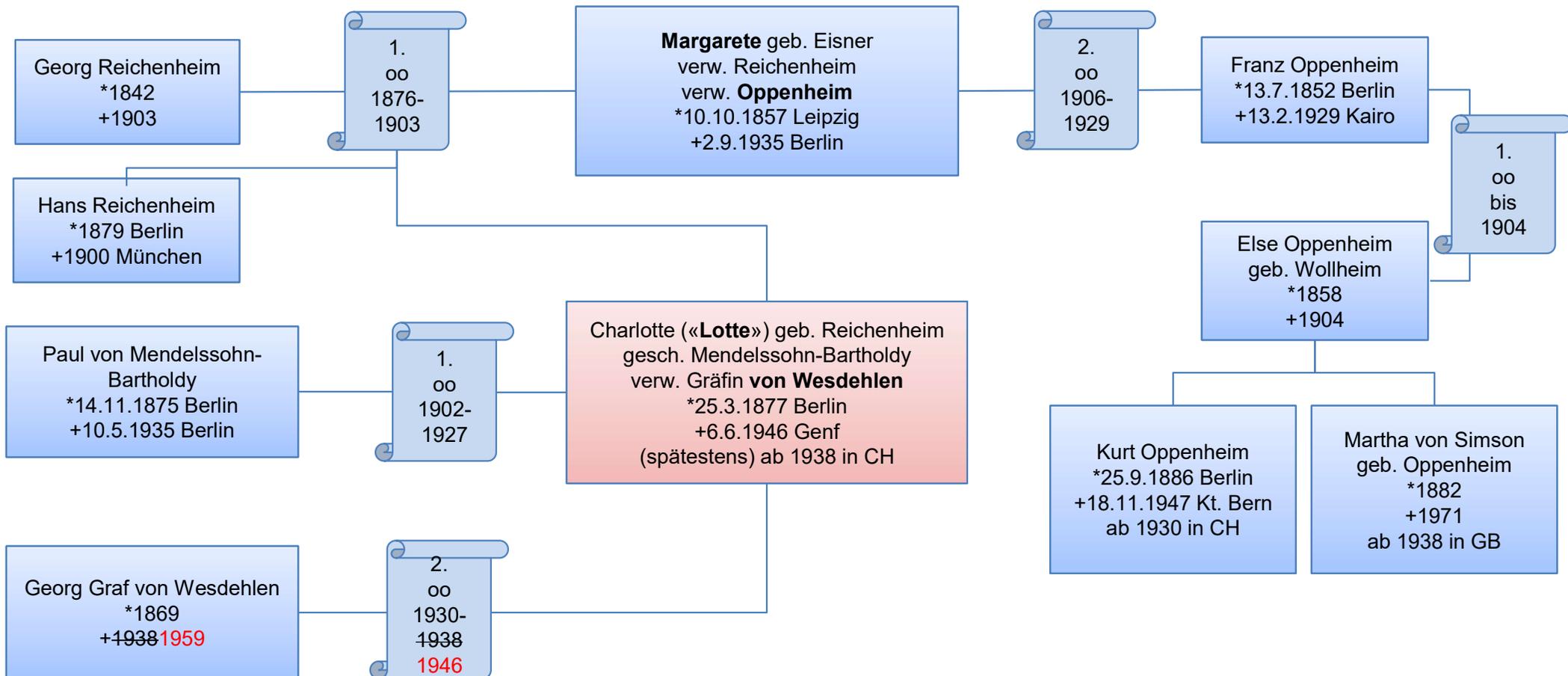
«Auch die Verhandlungen um Picassos «Drehorgelspieler mit Knabe» sollen sich für die Verkäuferin schwierig gestaltet haben. Den Preis von 11 000 Franken soll der Präsident der Zürcher Kunstgesellschaft Franz Meyer als «sehr vorteilhaft» bezeichnet haben, weswegen er der Ankaufskommission des Kunsthauses empfahl, «die Chance zu nutzen.»

Benützte Quellen für Fallstudie

- Berichte der Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg («**UEK / Bergier-Kommission**»)
 - ✓ Einsetzung 1996
 - ✓ Paritätische Zusammensetzung: 4 Schweizer, 4 ausländische Mitglieder
 - ✓ Forschung durch Vielzahl beigezogener Historiker und Experten
 - ✓ 2002 Präsentation Schlussbericht, 25 Bände, 12'000 Seiten
 - ✓ Fülle von wissenschaftlichen Erkenntnissen
 - ✓ Breite Rezeption des Berichtes in Wissenschaft und Öffentlichkeit
- Verkäufe von Charlotte von Wesdehlen («**CVW**») ausführlich beschrieben in Band 1 «**Fluchtgut – Raubgut**» («**UEK-Bericht**»)
- Studium einschlägiger **Fachliteratur**
- **Schreibtischrecherche** im Internet:
 - ✓ Wikipedia, Google
 - ✓ öffentliche Datenbanken
 - ✓ Homepages ausgewählter Museen und Sammlungen



Fallstudie Charlotte von Wesdehlen - Familienübersicht



Charlotte von Wesdehlen - Lebensdaten

- 1877 geboren in Berlin als Charlotte («**Lotte**») Reichenheim
- 1888 Verkauf des väterlichen Familienunternehmens (Textilfabriken), Konzentration auf Verwaltung des eigenen Vermögens und Aufbau der Kunstsammlung
- 1902 Heirat mit Paul von Mendelssohn-Bartholdy («**PMB**»)
- 1903 Tod des Vaters Georg Reichenheim
- 1906 Mutter Margarete heiratet in 2. Ehe Franz Oppenheim, Lotte bekommt zwei Stiefgeschwister (Kurt Oppenheim und Martha von Simson)
- 1927 Scheidung von PMB
- 1929 Tod des Stiefvaters Franz Oppenheim
- 1930 Heirat mit Georg Graf von Wesdehlen und Erwerb Schweizer Bürgerrecht
- 1935 Tod des Exmannes PMB, Tod der Mutter Margarete Oppenheim
- 1938 Umzug in die Schweiz
- 1940 Verkauf von Rousseau-Gemälde an das Kunstmuseum Basel
- 1942 Verkauf des Picassos an das Kunsthaus Zürich
- 1946 gestorben in Genf

CVW – Lebensstandard und Vermögensentwicklung (1)

Elternhaus (1877-1902):

- Beide Elternteile gehörten zum wohlhabenden jüdischen (Gross-)Bürgertum

1. Ehe mit PMB (1902-1927):

- Ehemann Paul von Mendelssohn-Bartholdy: Mitglied der weitverzweigten Familie Mendelssohn, ab 1902 Teilhaber der Privatbank «Bankhaus Mendelssohn & Co.»
- Residenz im Stadtpalais im Alsenviertel und auf Schloss Börnicke bei Berlin
- Man lebte in grossbürgerlichen, ja fürstlichen Verhältnissen
- Weiterführung / Aufbau Kunstsammlung

Erbschaft des Vaters (1903)

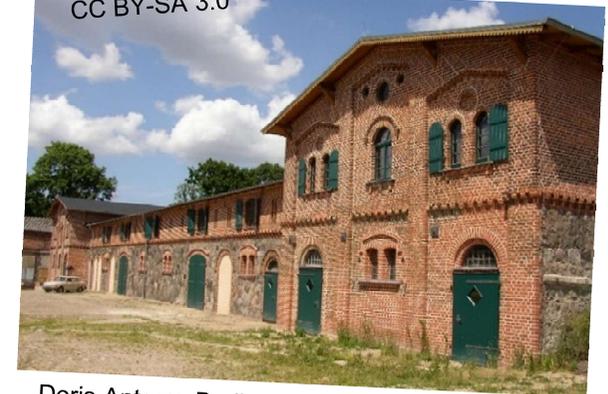
- Vater hinterliess ein auf 4.7 Millionen Mark geschätztes (Finanz-)Vermögen je zur Hälfte Frau und Tochter
- Finanzvermögen wohl in Hyperinflation 1923 verloren

Nach der Scheidung von PMB (1927-1930)

- Aufteilung der gemeinsamen Kunstsammlung
- CVW erhielt von PMB hohe Unterhaltszahlungen, «sodass sie finanziell unabhängig war» => Widerspruch, da nun abhängig von Rentenzahlungen...
- **Aber:** kein eigenes Vermögen mehr, kein eigenes Einkommen, kein Vermögensertrag



Doris Antony, Berlin – Schloss Börnicke, 2008
CC BY-SA 3.0



Doris Antony, Berlin – Pferdestall
Börnicke, 2008 CC BY-SA 3.0

CVW – Lebensstandard und Vermögensentwicklung (2. Teil)

Tod des Stiefvaters Franz Oppenheim (1929)

- Als Stieftochter keine Teilnahme im Erbgang

2. Ehe mit Georg von Wesdehlen (1930-1938~~1946~~)

- Offizierspension nicht ausreichend für Aufrechterhaltung ihres gewohnten, grossbürgerlichen Lebensstils
- Trotz Wiederverheiratung weiterhin Unterhaltszahlungen von PMB

Situation nach Tod von PMB 1935

- Einstellung der Unterhaltszahlungen durch die Erben PMB?

Tod der Mutter Margarete Oppenheim (1935)

- Margarete Oppenheim war Vorerbin von Franz Oppenheim
- Sie hinterliess ein komplexes Testament, abgefasst 1933
- Stiefgeschwister von CVW werden Haupterben
- CVW erhält Abfindung von 400'000 Mark => Nachlass von 1. Ehemann (Finanzvermögen/Sparguthaben) wohl während Hyperinflation verloren gegangen
- Keine Vererbung der Kunstsammlung an CVW



Nachlass Margarete Oppenheim (1)

2. Ehe der Mutter mit Franz Oppenheim (1906-1929)

- Fortführung der Kunstsammlung
- Residenzen im Tiergartenviertel und am Wannsee (Landhaus Oppenheim)

Unternehmerische Tätigkeiten der Fam. Oppenheim

- **Franz Oppenheim**, Chemiker
 - ✓ langjähriger Leiter von AGFA
 - ✓ 1925 Fusion von AGFA mit BASF, Bayer, Hoechst u.a. zur I.G. Farben AG, FO wird Mitglied im «Rat der Götter» (Verwaltungsrat IG Farben)
- **Ernst von Simson** (Schwiegersohn von FO)
 - ✓ Diplomat, bis 1922 Staatssekretär im AA
 - ✓ ab 1922 auch VR&AR-Mitglied bei IG Farben
- **Kurt Oppenheim**, auch Chemiker
 - ✓ Tätigkeit bei AGFA, ab 1919 Vorstandsmitglied
 - ✓ Vorstandsmitglied IG Farben, auch kurzzeitig im AR
 - ✓ gesundheitliche Probleme, ab 1930 in der Schweiz



Hermann Groeber – IG Farben «Götterrat»

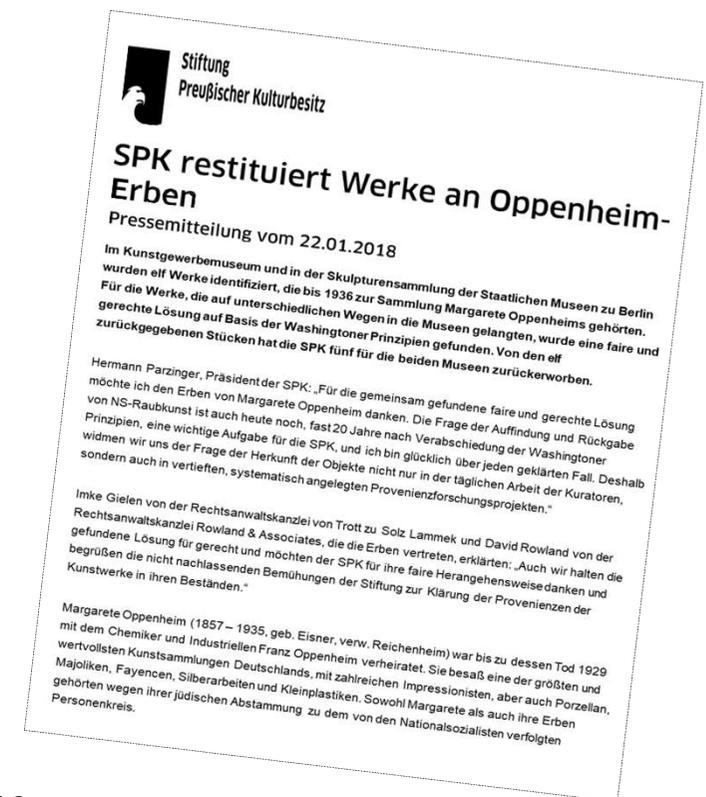
Nachlass Margarete Oppenheim (2)

Testament Margarete Oppenheim

- Haupterben werden Kurt Oppenheim und Martha von Simson
- Kunstsammlung soll von Testamentsvollstreckern zu einem geeigneten Zeitpunkt versteigert und der Erlös dem Nachlass zugeführt werden
- CVW erhält einen Barbetrag von 400'000 Mark

Versteigerung der Sammlung Margarete Oppenheim

- 1936 in München durch Kunsthandlung J. Böhler
- Versteigerungskatalog zählte 1'200 Objekte, meist Kunsthandwerk und Skulpturen, Gemälde damals unter «ferner liefern»
- Kunstsammlung z.T. auf Sperrliste und konnte deshalb nicht mehr ins Ausland verkauft werden
- Restitution verschiedener Werke an Erben von Margarete Oppenheim 2018



CVW – Lebensstandard und Vermögensentwicklung (3. Teil)

Situation nach 1935 Tod 2. Ehemann (1938)

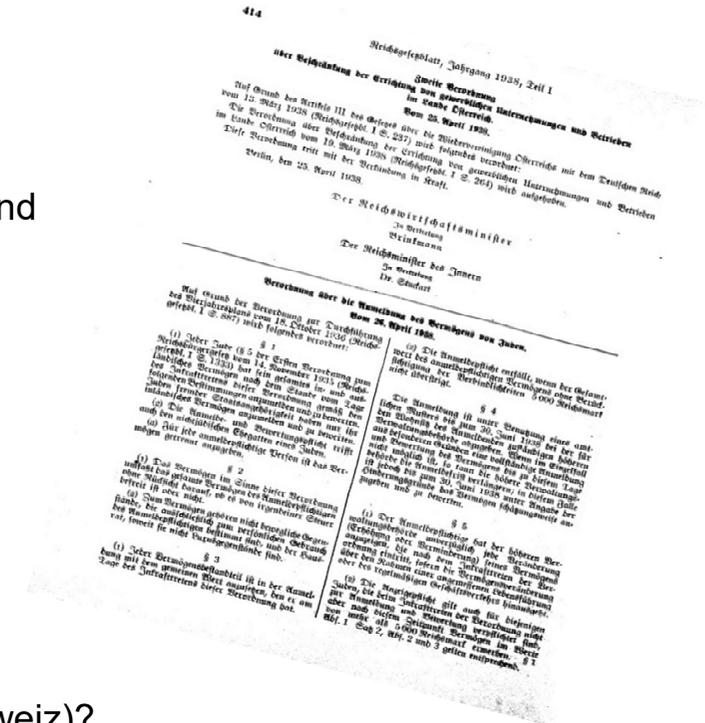
- Wegfall Schutz der Mischehe
- 1938 weitere, dramatische Verschlechterung der Situation in Deutschland
 - ✓ Vermögensanmeldung (2Q1938)
 - ✓ Judenvermögensabgabe (nach Novemberpogrom)
- Unklar, ob vollständiger Zugriff auf mütterliches Erbe

Umzug in die Schweiz (spätestens 1938)

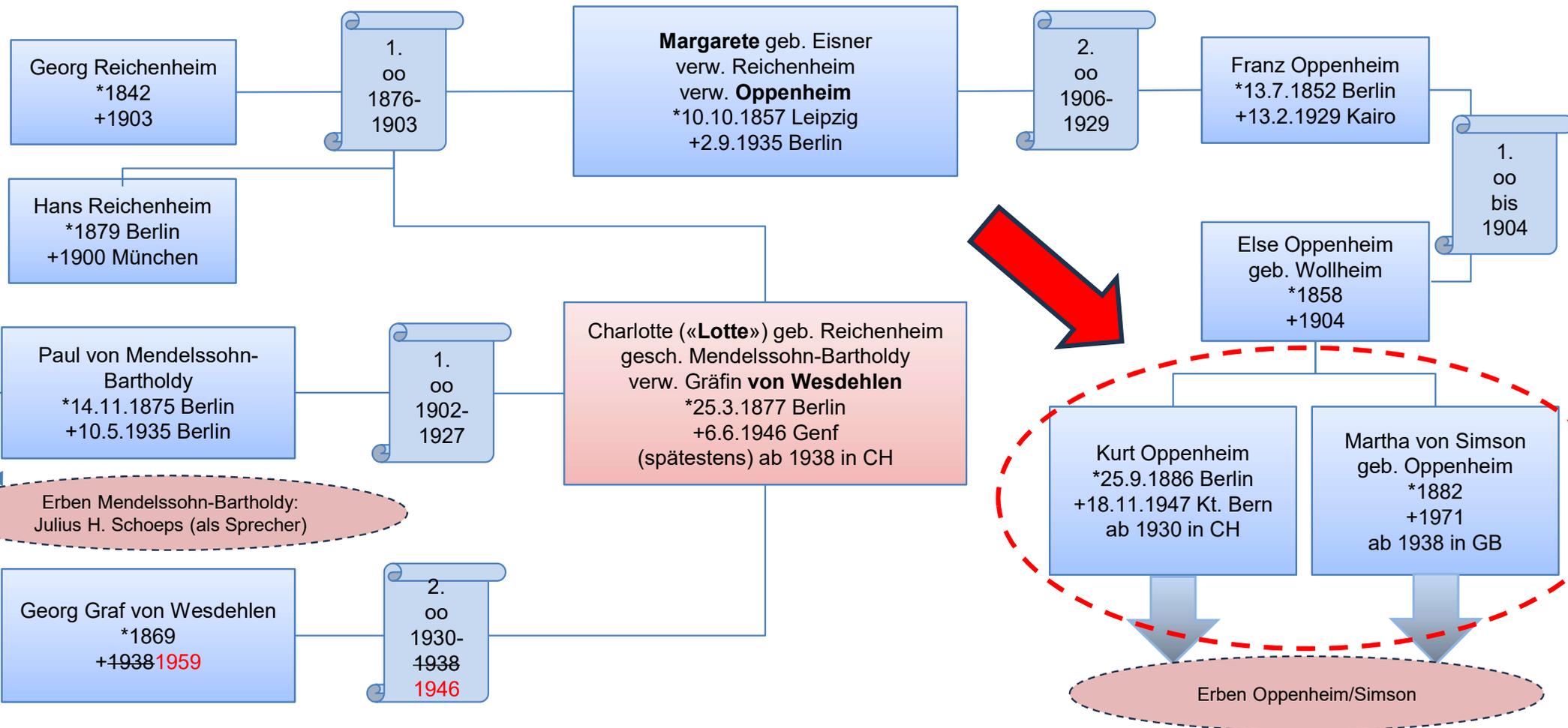
- Seit 1935 sei Umzug geplant gewesen
- Wie gelangten Bilder in die Schweiz => Umzugsgut?

Situation in der Schweiz ab 1938

- Unterstützung durch Stiefbruder Kurt Oppenheim (seit 1930 in der Schweiz)?
- Gesicherter Aufenthaltsstatus, da Schweizer Bürgerin
- Keine Einkünfte, Höhe Finanzvermögen unklar, jedoch Weiterführung eines gehobenen Lebensstils
- Gemäldesammlung als wichtigster Vermögensbestandteil
- **Abwägung:** Einschränkung Lebensstil vs. Verkauf einzelner Gemälde



Fallstudie Charlotte von Wesdehlen - Familienübersicht



Fallstudie Charlotte von Wesdehlen – Zwischenergebnis

«Die in Berlin geborene Charlotte von Wesdehlen stammte aus einer jüdischen Familie. Da sie in der Schweiz gleichsam im Exil lebte, stand ihr das elterliche Erbe nicht mehr zur Verfügung. Der in NS-Deutschland verbliebene Besitz wurde von den deutschen Behörden beschlagnahmt. In den Folgejahren sah sich Charlotte von Wesdehlen gezwungen, mehrere Gemälde aus ihrer Sammlung zu verkaufen.»

zu verkaufen.»
mehrere Gemälde aus ihrer Sammlung
sich Charlotte von Wesdehlen gezwungen
beschlagnahmt, in den Folgejahren sah

- Erhebliche Diskrepanz zur Darstellung im NZZ-Artikel
- Vater bereits 1903 beerbt, Erbschaft Mutter bestand in Geldbetrag, nicht in «Besitz in Deutschland»
- ab Scheidung 1927 kein grösserer Besitz und Vermögen (Ausnahme Bilder)
- Bei Erbschaft Mutter von wesentlich geschäftserfahrenen Stiefgeschwistern ausgebootet
- Hausrat als Umzugsgut in die Schweiz – und die Bilder?
- Legendenbildung und Narrativ der angeblich schwerreichen Gräfin – dies entspricht einfach nicht den Tatsachen, und doch wird diese Darstellung in den Qualitätsmedien befeuert...
- Testamentarisch angeordnete Versteigerung der Sammlung Margarete Oppenheim als Vorbild?
- Lebensentwurf CVW: Man lebte von Vermögensertrag des ererbten Vermögens, nicht von eigener Berufstätigkeit
- geriet CVW in der Schweiz in eine Notlage und wenn ja weshalb?

Ankauf durch das Kunstmuseum Basel (1)

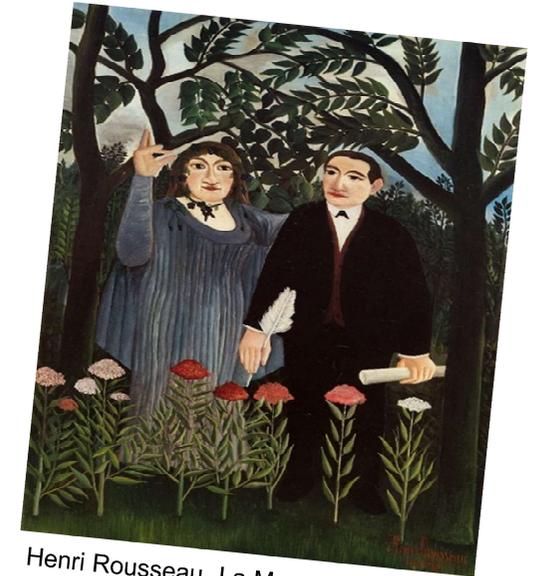
- **Christoph Bernoulli:** Basler Kunsthändler mit besten Beziehungen in die Berliner Kunstszene. Kontakt mit CVW spätestens 1939
- **Transfer von Kunstgegenständen in die Schweiz:**
 - ✓ Einerseits: **Regulierung** der Einfuhr zum Schutz der einheimischen Kunstschaffenden => nur «künstlerisch wertvolle» Kunst durfte eingeführt werden. Dafür notwendige Freipässe konnten üblicherweise von Museumsdirektoren erwirkt werden, als vom Schweizer Zoll beigezogene Experten => «**geistige Landesverteidigung**», 1939 Gründung «**Pro Helvetia**», «**Landi 39**»
 - ✓ Andererseits: Deklaration der Kunstwerke als **Leihgaben** für Schweizer Museum bewirkte Wegfall von Schweizer Einfuhrzoll und deutschen Auswandererabgaben (Reichsfluchtsteuer!), da formal kein dauerhafter Vermögenstransfer => überaus **attraktive Möglichkeit**, Kunstgegenstände ausserhalb von NS-Deutschland in Sicherheit zu bringen, was rege benützt wurde
- 1940 Beizug von **Georg Schmidt**, Direktor Kunstmuseum Basel durch Bernoulli beruhte ursprünglich auf dem Missverständnis, dass sich die Rousseau-Gemälde noch in Deutschland befanden, diese und weitere Gemälde aus der Sammlung CVW befanden sich aber bereits in der Schweiz
- Wie Bilder konkret in die Schweiz kamen, erfahren wir aus dem UEK-Bericht leider nicht



@Maria Netter, SIK-ISEA, Courtesy Fotostiftung Schweiz

Ankauf durch das Kunstmuseum Basel (2)

- Georg Schmidt wäre bereit gewesen, Freipässe für Einfuhr zu erwirken, was sich als nicht mehr notwendig erwies. Nachdem Kontakt zu CVW einmal hergestellt war, bekundete Georg Schmidt Interesse am Ankauf einzelner Bilder für das Kunstmuseum Basel
- Wer war **Georg Schmidt**?
 - ✓ 1939 – 1962 Kurator (Direktor) Kunstmuseum Basel
 - ✓ pointiert linker Gesinnung, ausgewiesener Antifaschist
 - ✓ legendärer Ankauf «entarteter Kunst» für das Kunstmuseum Basel 1939, Grundstein für Sammlung der Moderne des KM Basel
- **Kaufverhandlungen:**
 - ✓ Juli 1940: treffen Schmidt mit CVW in Genf, schätzte Bild auf CHF 20'000 «als maximal heute realisierbarer Preis»
 - ✓ August 1940: Angebot CVW/Bernoulli an KM Basel über CHF 15'000
 - ✓ Laut Bernoulli mehrere Kaufinteressenten, auch aus dem Ausland (USA, FR)
 - ✓ Kunstkommission des Basler KM zurückhaltend, da Museumskredit wegen der Mietkosten für die kriegsbedingte Auslagerung (Evakuierung) der eigenen Kunstwerke zusätzlich beansprucht war
 - ✓ September 1940: Ankauf des Rousseaus-Gemäldes für schliesslich CHF 12'000
 - ✓ Schmidt an CVW: «Es sei ein schweres Stück Arbeit gewesen, dass Bild durchzubringen»
- Reduzierte **Provision** an Bernoulli, bezahlt aus der Tasche privater Mäzene. Bernoulli habe «im Interesse seiner Vaterstadt ein wirklich grosses Opfer gebracht».



Henri Rousseau, La Muse inspirant le poète,
Bilddaten gemeinfrei – Kunstmuseum Basel



@Maria Netter, SIK-ISEA, C. Fotostiftung Schweiz

Ankauf durch das Kunsthaus Zürich

- **Frühjahr 1941:**
Das Picasso-Bild «Drehorgelspieler mit Knabe» wird dem Kunsthaus Zürich von der Galerie Aktuaryus für CHF 22'000 angeboten
- **5. Juni 1941:**
Die Sammlungskommission taxiert das Gemälde auf «nicht mehr als CHF 10'000, maximal CHF 12'000»
- **Anfang 1942:**
Angebot direkt vom CVW an KH Zürich über CHF 11'000
- **24. Februar 1942:**
Franz Meyer, Vorstandspräsident KH Zürich, gemäss Sammlungskommissionsprotokoll KH Zürich:
«Für den Fall, dass sich die Sammlungskommission nicht dafür entscheiden könnte, würde es von Herrn Dr. Franz Meyer zu dem erwähnten Preis übernommen. Die Kommission hat also vollständig freie Hand. Der Präsident weist aber auf die Qualität des Werkes hin und den im Verhältnis zur gegenwärtigen Marktlage sehr vorteilhaften Preis, und empfiehlt, diese Chance auszunutzen.»
- **April 1942:**
Kauf durch KH Zürich für CHF 11'000
- **April 1942:**
Angebot zweier weiterer Bilder von CVW => seitens KH Zürich jedoch kein Interesse

Ankäufe durch KM Basel und KH Zürich - Zwischenergebnis

- Kunstmuseen waren in der fraglichen Zeit mit erheblichen **finanziellen Schwierigkeiten** konfrontiert
- **Extrakosten** aufgrund Kriegsgefahr (so explizit Kunstmuseum Basel: Zusätzliche Kosten aufgrund der kriegsbedingten Auslagerung (Evakuierung) der bestehenden Sammlung)
- Relativ geringe Anzahl von Ankäufen (vgl. Ankaufbudgets). Die getätigten Ankäufe von CVW sind in Relation zum jeweiligen **Ankaufsbudget** zu sehen

Umfrage Museumspolitik der Jahre 1940-1945	
Museum	Jährliches Budget für Ankäufe
Kunsthhaus Zürich	CHF 32'500
Berner Kunstmuseum	ca. CHF 7'500 – CHF 8'000
Kunstmuseum Basel	ca. CHF 57'900
Quelle: UEK Bd. 1 «Fluchtgut – Raubgut», S. 76	

- Sowohl Georg Schmidt in Basel wie auch Franz Meyer in Zürich mussten vor den jeweiligen Kommissionen **Überzeugungsarbeit** leisten und den Ankauf der Bilder angesichts knapper Finanzen rechtfertigen => ihre damalige Wortwahl wird ihnen heute entgegengehalten

Preisverhandlungen – Courant normal oder Ausnützung einer Notlage (1)?

- Handänderungen im Kunsthandel 1933 bis 1945 leiden unter dem **Generalverdacht der Preisdrückerei**
- Annäherung an ein **sensibles Thema**:
 - ✓ Betrachtung zweier Ankäufe durch **Oskar Reinhart** 1926 und 1933
 - ✓ «**Margarete Mauthner** sah sich 1926 und 1933 gezwungen, ihre zwei letzten Zeichnungen **van Goghs** zu verkaufen»
 - ✓ Die beiden van Goghs wurden Oskar Reinhart über den Kunsthändler **Bruno Cassirer** angeboten
- Aufschlussreiche Gewichtung der beiden Ankäufe im **UEK-Bericht Fluchtgut-Raubgut**
- **1. Verkauf 1926**:
 - ✓ Besitzerin sei aus «rein finanziellen Gründen» gezwungen, die Zeichnung von van Gogh zu verkaufen
 - ✓ Mauthner forderte 12'000 Reichsmark, Reinhart schätzte die Zeichnung auf 7'000 RM. Einig wurde man sich bei 10'000 RM.
 - ✓ Der Preisnachlass wurde im UEK-Bericht mit keinem Wort kommentiert => immerhin Abschlag um RM 2'000 («dass Preise verhandelt wurden, ist im Kunsthandel courant normal»)

Preisverhandlungen – Courant normal oder Ausnützung einer Notlage (2)?

➤ 2. Verkauf 1933:

- ✓ Mauthner forderte CHF 12'500, Reinhart bot lediglich RM 8'000, er wollte nicht in CHF bezahlen
- ✓ Man einigte sich auf RM 8'000 (=> gemäss UEK-Bericht damals ca. CHF 10'000)
- ✓ Obwohl nüchtern betrachtet der gewährte Preisnachlass beim 1. und 2. Verkauf ähnlich gross war, wird im UEK-Bericht in einer mehrseitigen Abhandlung geprüft, ob sich Oskar Reinhart beim 2. Kauf nicht etwa moralisch bedenklich verhalten habe. Er habe von Zwangslage gewusst, trotzdem Preis gedrückt und nicht in den gewünschten Schweizer Franken, sondern in Reichsmark bezahlt

➤ Feststellungen:

- ✓ Zeigt ein generelles **Unwohlsein** in Bezug auf Preisverhandlungen 1933 bis 1945
- ✓ Etwas irritierend, da Mauthner nachweislich bereits 1926 in **finanzieller Zwangslage** => dort war Preisdrückerei aber kein Thema
- ✓ Erstaunlich auch, dass **sachliche Gründe**, welche 1933 gegen eine Zahlung in CHF und für eine Zahlung in Reichsmark sprachen, nicht weiter geprüft wurden
- ✓ Solche wären: 1933 Frühphase der NS-Herrschaft, **Einschränkung des freien Devisenverkehrs** infolge der schweren Wirtschaftskrise (Schwarzer Freitag 1929), später (ab 1934) Clearingzwang

Weltwirtschaftskrise 1929 – Auswirkungen und Folgen

- **Weltwirtschaftskrise** ausgehend vom New Yorker Börsencrash 24. Oktober 1929
- Internationale Kredit- und Bankenkrise 1931
 - ✓ Rigoroses **Devisenausfuhrverbot** 1931 in Deutschland => Beginn Devisenzwangswirtschaft und Einschränkung des freien Kapitalverkehrs
 - ✓ Erlass **Reichsfluchtsteuer** (8.12.1931) als befristete Massnahme zur Bekämpfung der starken Kapital- und Steuerflucht ins Ausland (ursprünglich Wegzugsbesteuerung, später von NS-Deutschland als Instrument zur Ausplünderung der Emigranten pervertiert)
 - ✓ Ab 1931 verschiedene Clearing-Abkommen der Schweiz (ÖR, Ungarn, Italien)
- 1934 **Clearing-Abkommen** Deutschland-Schweiz
- **Funktion des Clearings:**
 - ✓ **Ausschaltung** des privaten Zahlungsverkehrs im grenzüberschreitenden Handel (Waren, Dienstleistungen)
 - ✓ Stattdessen **staatliche Verrechnung** von privaten dt. Forderungen/Schulden mit privaten schweiz. Forderungen/Schulden über ein Clearingkonto bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle («**SVSt**»)
 - ✓ **Problem:** Unzureichende Äufnung des Clearingkontos bei der SVSt, da mehr CH-Exporte als CH-Importe
 - ✓ Kampf der Wirtschaftsgruppen um knappe Clearingmittel => Bevorzugung strategischer Industrien
 - ✓ Kunsthandel keine Priorität (=> Tauschgeschäfte, Schmuggel, Clearingbefreiung?)
- Während gesamter NS-Zeit **kein freier Kapitalverkehr** zwischen CH und Deutschland (und Italien)!

Causa Mauthner: Abweisung des Rückforderungsbegehrens gegenüber der Schweiz

Van Gogh's «Ansicht von Les Saintes-Maries-de-la Mer» bleibt in der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur

Der «United States Court of Appeals for the Second Circuit» hat die Abweisung einer Klage des Erben von Margarethe Mauthner gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft auf Herausgabe einer van Gogh-Zeichnung bestätigt. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Der Erbe Margarethe Mauthners reichte die Klage seinerzeit beim «United States District Court, Southern District of New York» ein. Diese wurde der Schweizerischen Eidgenossenschaft offiziell am 15. Februar 2010 zugestellt. Die Klage enthielt ein Begehren um Herausgabe der Tusche-Zeichnung Vincent van Goghs «Ansicht von Les Saintes-Maries-de-la-Mer», die zum Bestand der bundeseigenen Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur gehört. Der Sammler Oskar Reinhart hatte die Sammlung sowie die Villa am Römerholz 1958 der Eidgenossenschaft geschenkt.

Der Bundesrat hat daraufhin nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, die Forderung des Klägers in New York abzulehnen. Dabei wurden die Prinzipien der Transparenz, Rechtmässigkeit und Angemessenheit beachtet.

Die Abklärungen der Anlaufstelle Raubkunst und der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» des Bundesamtes für Kultur hatten ergeben, dass Oskar Reinhart die Tusche-Zeichnung 1933 im Rahmen einer bereits länger bestehenden Geschäftsbeziehung von der jüdischen Sammlerin Margarethe Mauthner zu marktüblichen Konditionen erworben und daran gültig Eigentum erlangt hatte. Es wurde festgestellt, dass es sich bei der Zeichnung um keine Raubkunst im Sinne der «Washingtoner Richtlinien in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» von 1998 handelt. Sodann ergab die Prüfung, dass die US-amerikanischen Gerichte zur Beurteilung des Falles nicht zuständig sind.

Bereits mit Entscheid vom 11. März 2011 wies der «United States District Court, Southern District of New York» die Klage gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft in erster Instanz ab. Das Gericht begründete seinen Entscheid mit der fehlenden Zuständigkeit. Die vom Kläger angerufene zweite Instanz, der «United States Court of Appeals for the Second Circuit», schützte diesen Entscheid zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und wies die Appellation ab. Das Urteil ist rechtskräftig.



Anhang 3: Medienmitteilung BAK/EDI vom 23. Februar 2012¹

Van Gogh's «Ansicht von Les Saintes-Maries-de-la-Mer» bleibt in der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur

Der «United States Court of Appeals for the Second Circuit» hat die Abweisung einer Klage des Erben von Margarethe Mauthner gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft auf Herausgabe einer van Gogh-Zeichnung bestätigt. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Der Erbe Margarethe Mauthners reichte die Klage seinerzeit beim «United States District Court, Southern District of New York» ein. Diese wurde der Schweizerischen Eidgenossenschaft offiziell am 15. Februar 2010 zugestellt. Die Klage enthielt ein Begehren um Herausgabe der Tusche-Zeichnung Vincent van Goghs «Ansicht von Les Saintes-Maries-de-la-Mer», die zum Bestand der bundeseigenen Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur gehört. Der Sammler Oskar Reinhart hatte die Sammlung sowie die Villa am Römerholz 1958 der Eidgenossenschaft geschenkt.

Der Bundesrat hat daraufhin nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, die Forderung des Klägers in New York abzulehnen. Dabei wurden die Prinzipien der Transparenz, Rechtmässigkeit und Angemessenheit beachtet.

Die Abklärungen der Anlaufstelle Raubkunst und der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» des Bundesamtes für Kultur hatten ergeben, dass Oskar Reinhart die Tusche-Zeichnung 1933 im Rahmen einer bereits länger bestehenden Geschäftsbeziehung von der jüdischen Sammlerin Margarethe Mauthner zu marktüblichen Konditionen erworben und daran gültig Eigentum erlangt hatte. Es wurde festgestellt, dass es sich bei der Zeichnung um keine Raubkunst im Sinne der «Washingtoner Richtlinien in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» von 1998 handelt. Sodann ergab die Prüfung, dass die US-amerikanischen Gerichte zur Beurteilung des Falles nicht zuständig sind.

Bereits mit Entscheid vom 11. März 2011 wies der «United States District Court, Southern District of New York» die Klage gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft in erster Instanz ab. Das Gericht begründete seinen Entscheid mit der fehlenden Zuständigkeit. Die vom Kläger angerufene zweite Instanz, der «United States Court of Appeals for the Second Circuit», schützte diesen Entscheid zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und wies die Appellation ab. Das Urteil ist rechtskräftig.

Kontakt

Yves Fischer, stv. Direktor, Bundesamt für Kultur
Tel. +41 (0)31 322 92 62, Yves.Fischer@bak.admin.ch
Benno Widmer, Leiter Anlaufstelle Raubkunst, Bundesamt für Kultur
Tel. 041 (0)31 325 70 21, Benno.Widmer@bak.admin.ch

¹ www.bak.admin.ch/ovk > Aktuelles / Medienmitteilungen

Preisverhandlungen – Grenzen der Privatautonomie (1)?

- **Ungebrochene Kontinuität der Schweizer Rechtsstaatlichkeit** => im Gegensatz zu NS-Deutschland
- **Privatautonomie:** Vertragsfreiheit als Grundprinzip des Schweizer Privatrechts
- **Grenzen** der Privatautonomie bei Vertrags- und Preisverhandlungen:
 - ✓ **Übervorteilung** (Art. 21 OR) => regelt abschliessend die Rechtsfolgen bei Missverhältnis der Vertragsleistungen
 - ✓ «Wird ein **offenbares Missverhältnis** zwischen der Leistung und der Gegenleistung durch einen Vertrag begründet, dessen Abschluss durch den einen Teil durch **Ausbeutung der Notlage** [...] herbeigeführt worden ist [...]»
 - ✓ **Rechtsfolge:** Übervorteilter konnte sich innert Jahresfrist ab Vertragsabschluss auf Ungültigkeit des Vertrages berufen
 - ✓ **Verwirkungsfrist** seit Jahrzehnten abgelaufen => ohne fristgemässe Anfechtung ist Vertrag in jedem Fall zivilrechtlich gültig
 - ✓ Immerhin könnte man aus heutiger Perspektive im Rahmen eines «**Smell Tests**» prüfen, ob beim Verkauf während der NS-Zeit Anhaltspunkte zur Annahme einer Übervorteilung vorlagen
- **Voraussetzungen** der Übervorteilung
 - ✓ **Offenbares Missverhältnis:**
 - Offensichtliche Leistungsdisparität zum objektiven Wert der entsprechenden oder vergleichbaren Leistung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses
 - Markt- oder Börsenpreise als objektive Messlatte, bei Fehlen Abstützung auf andere etablierte Bewertungsmethoden (=> Vergleichswerte?)
 - Letztlich Ermessensentscheid

Preisverhandlungen – Grenzen der Privatautonomie (2)?

- **Voraussetzungen** der Übervorteilung (Fortsetzung)
 - ✓ **Zwangslage** (früher Notlage)
 - ✓ **Bewusste Ausnutzung** der Schwächelage
- **Kasuistik** zur Übervorteilung
 - ✓ Zum **Marktpreis**: Offenbares Missverhältnis angenommen bei einer Abweichung von 80% zum Marktpreis (BGer 4C.238/2004)
 - ✓ Objektiv nachvollziehbare **Notlage**: Vertragsabschluss wird als das kleinere Übel empfunden => Güterabwägung muss auch objektive vertretbar erscheinen (BGE 123 III 301)
- Schwelle zur Annahme einer Übervorteilung relativ hoch => «sofort ins Auge springendes, geradezu unerträgliches Missverhältnis»
- **Fazit**: Nicht jedes als stossend wahrgenommene Geschäft ist eine Übervorteilung
- **Streitpunkte**:
 - ✓ Evaluation eines mutmasslichen Marktpreises in einem funktionierenden Markt relevanter Grösse
 - Grösse des relevanten Marktes zur Bestimmung der Vergleichswerte?
 - Existierte in der Schweiz während der NS-Zeit überhaupt ein funktionierender Kunstmarkt?
 - Vermeidung von Rückschaufehlern («**hindsight bias**»): Marktpreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, d.h. meistens vor über 80 Jahren

Ausgewählte Meilensteine der Aufarbeitung 1945 - 1990

Jahr	Schweiz	Deutschland	International
(1907)			Plünderungsverbot HLKO Haager Landkriegsordnung)
1943			Londoner Erklärung
1945		Kontrollratsgesetze alliierte Rückerstattungsregelungen	Londoner/Nürnberger Charta
1945	Raubgutbeschlüsse des Bundesrates		
1947		Militärregierungsgesetz Nr. 59	
1952/1955		Überleitungsvertrag	
1952		Luxemburger Abkommen	
1953-1957		Wiedergutmachungspolitik BRD: 1953 Bundesergänzungsgesetz (BergG), 1956 Bundesentschädigungsgesetz (BEG), 1957 Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)	
1965		BEG-Schlussgesetz	
29.9.1990		Erlass Vermögensgesetz durch DDR-Parlament	

Ausgewählte Meilensteine der Aufarbeitung 1990 - heute

Jahr	Schweiz	Deutschland	International
1996	Einsetzung von Volcker- & Bergier-Kommission		
1998			Washingtoner Konferenz
1999	Globalvergleich Einrichtung Anlaufstelle Raubkunst BAK		
2002	Publikation Bergier-Schlussbericht «Fluchtgut – Raubgut» u.a.	Einrichtung «Lost Art» - Datenbank	
2003		Limbach-Kommission	
2009			Erklärung von Terezin
2009			UNESCO-Konferenz: Entwurf Prinzipien betr. Kulturgüter
Ab 2011	Berichte EDI/EDA zu Stand der Arbeiten betr. NS-Raubkunstbereich / Provenienzforschung		
Ab 2016	Finanzielle Unterstützung von Provenienzforschung in den Museen durch BAK/EDI		
2023			Neue Konferenz in Washington (?)
2024	Einsetzung Beratender Kommission (?)		

Militärregierungsgesetz Nr. 59 von 1947 (1)

- Bildete gesetzlichen Rahmen für Restitutionsverfahren in der **amerikanischen und britischen Besatzungszone** während der Besatzungszeit, Vorbild für dt. Rechtssetzungsakte => BRüG, DDR-Vermögensgesetz
- Prägte **Rechtsgrundsätze**, welche bis heute herangezogen werden (z.B. bei der Umsetzung der Washingtoner Richtlinien)
- Kein **Gutgläubenschutz** Dritter
- Verfolgungsbedingter Verlust nicht nur durch **Wegnahme**, sondern auch durch **Weggabe**:
 - ✓ Wegnahme aufgrund eines Staats- oder Verwaltungsaktes (Beschlagnahme, Einziehung) sowie Missbrauch der Staatsgewalt (staatlich-hoheitliches Handeln) oder aufgrund einer unerlaubten Handlung
 - ✓ Weggabe aufgrund eines sittenwidrigen, rechtswidrigen oder durch Zwang zustande gekommenen Rechtsgeschäftes (meist Verkauf)
- **Umkehr der Beweislastregel bei Eigentumsverlust durch Verkauf**: Gesetzliche Vermutung, dass jedes von NS-Verfolgten zwischen dem 30.1.1933 und dem 8.5.1945 getätigte Rechtsgeschäft ein verfolgungsbedingter Verlust ist. Vermutung kann widerlegt werden, falls:
 - ✓ **Angemessener Kaufpreis**, dem Verkehrswert entsprechend
 - ✓ **Veräußerer konnte tatsächlich über Verkaufspreis verfügen**
 - ✓ Zusätzlich bei Rechtsgeschäften **nach dem Stichtag 15.9.1935** (Erlass Nürnberger Gesetze):
 - **Rechtsgeschäft wäre auch ohne NS-Herrschaft abgeschlossen worden** oder
 - Erwerber hat in besonderer Weise den Schutz der Vermögensinteressen des Veräußerers berücksichtigt, so z.B. durch **Mitwirkung einer Vermögensübertragung ins Ausland**

Militärregierungsgesetz Nr. 59 von 1947 (2)

- **Zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung der ungerechtfertigten Entziehung im Speziellen**
 - ✓ II. Abschnitt, Art. 3 Ziff. 2: Für Verkäufe im Zeitraum 30.1.1933 – 15.9.1935 (Erlass Nürnberger Gesetze) kann die Vermutung durch den Beweis widerlegt werden, dass der Veräusserer
 - a) einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und
 - b) frei über den Kaufpreis verfügen konnte
 - ✓ II. Abschnitt, Art. 3, Ziff. 3: Für Verkäufe im Zeitraum 15.9.1935 – 8.5.1945 kann die Vermutung zusätzlich zu den Tatsachen a) und b) dadurch widerlegt werden,
 - c) dass «das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre» **oder**
 - d) dass «der Erwerber in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers wahrgenommen hat, z.B. **durch Mitwirkung einer Vermögensübertragung ins Ausland.**»
 - ✓ Entlastungsbeweis möglich alleine durch Nachweis des Verkaufs ausserhalb von NS-Deutschland
 - ✓ **Erste Umschreibung der Konstellation von Fluchtguttransaktionen**
 - ✓ **«Wiederentdeckung»** dieser Konstellation 50 Jahre später im UEK-Bericht «Fluchtgut-Raubgut» und Prägung des Begriffes «Fluchtgut»
 - ✓ Verständnis, dass ausserhalb von NS-Deutschland (bzw. des NS-Machtbereiches) die Rechtsordnung nicht pervertiert und staatlich-hoheitliches Handeln nicht zur Durchsetzung der NS-Entrechtungs- und Vernichtungspolitik missbraucht wurde

Zur Rekapitulation: Washingtoner Richtlinien

- Washingtoner Richtlinien, am 3.12.1998 von 44 Teilnehmerstaaten verabschiedet
- Nicht bindender Charakter, nicht direkt durchsetzbare Leitlinien («**Soft Law**»), Anerkennung des Primats der nationalen Rechtsordnungen der Teilnehmerstaaten => Unterschiedliche innerstaatliche Umsetzung
- WR beziehen sich auf «Kunstwerke, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt» und in der Folge nicht zurückgegeben wurden («**Nazi-Confiscated Art**») => nur NS-Raubkunst («**Wegnahme**»)
- 3 Stossrichtungen:
 - ✓ Identifizierung von NS-Raubkunst => **Provenienzforschung**
 - ✓ **Erfassung und Publikation** der Ergebnisse der Provenienzforschung, um ursprüngliche Eigentümer bzw. ihrer Rechtsnachfolger ausfindig zu machen
 - ✓ Aufruf an Teilnehmerstaaten, innerstaatliche Verfahren zur Herbeiführung von **gerechten und fairen Lösungen** zu entwickeln.
- WR gelten international als «**Best Practice**» im Umgang mit der NS-Raubkunstproblematik

Zur Rekapitulation: UEK-Bericht Band 1 «Fluchtgut-Raubgut»

- **Prägung des Begriffes** «Fluchtgut» als **wichtiges Ergebnis mehrjähriger Forschung** 1998 bis 2001, **breite Rezeption** des Begriffes wie auch der Publikation «Fluchtgut-Raubgut» in Wissenschaft und Öffentlichkeit
- Klassifizierung als «Fluchtgut» in **Abgrenzung** zu «Raubgut», da die historischen, geographischen und wirtschaftlichen Bedingungen klar voneinander zu trennen waren (UEK-Bericht S. 25):
 - ✓ «Der Grund für den Transfer sowohl von Raub- als auch von Fluchtgut in die Schweiz war in beiden Fällen derselbe, nämlich die nationalsozialistische Verfolgungs-, Enteignungs- und Beraubungspolitik. Die Voraussetzungen und Zusammenhänge der Transaktionen sowie die **Handlungsspielräume der Akteure** waren jedoch sehr **verschieden.**»
 - ✓ «Bei **Fluchtgut** handelt es sich um Kulturgüter, die von den (jüdischen) Eigentümern selbst in oder über die Schweiz ins Exil verbracht wurden; bei **Raubgut** hingegen geht es um von deutschen Stellen im «Altreich» oder in den «angeschlossenen» und besetzten Ländern entzogene, konfiszierte und dann in der Schweiz verwertete Kulturgüter.»
 - ✓ «Bei einem Verkauf in Deutschland wurde in der Regel kein marktgerechter Preis erzielt, konnten die Verkäufer den Zeitpunkt und die Umstände des Verkaufes oft nicht frei bestimmen, und zudem wurde der Verkaufserlös durch diskriminierende Steuern in erheblichem Masse abgeschöpft. All diesen Behinderungen sahen sich die Emigranten bei Verkäufen in der Schweiz grundsätzlich nicht ausgesetzt. Es bleibt allerdings die Frage, ob sie ohne die Verfolgung ihre Sammlungen veräussert hätten. **Die Bewertung der Verkäufe von Fluchtgut sollte daher mehrere Faktoren einbeziehen und vor allem die Situation der Verkäufer berücksichtigen.** Keinesfalls kann ein Ankauf durch Schweizer Bürger [...] allein deshalb als «einwandfrei» bezeichnet werden, weil ein marktüblicher Preis für das jeweilige Kunstwerk gezahlt wurde».

Zur Rekapitulation: Erklärung von Terezin 2009

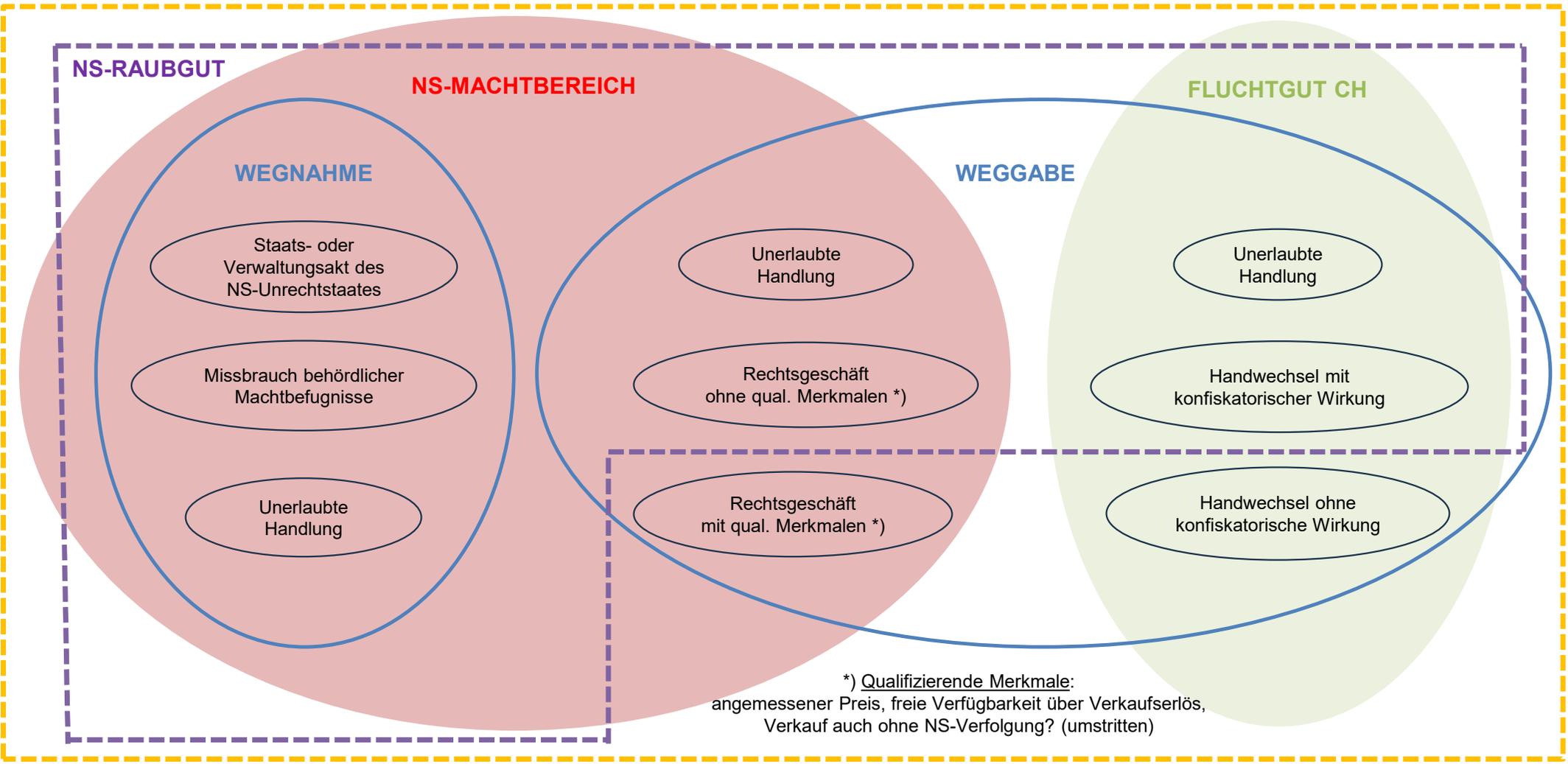
- **Folgekonferenz** zu Washington
- Expliziter Verweis auf Washingtoner Richtlinien:
 - ✓ Soft Law
 - ✓ Anerkennung des Primats der nationalen Rechtsordnungen der Teilnehmerstaaten
- Nähere Umschreibung der von den Nazis beschlagnahmten und geraubten Kunstwerke («**Nazi-Confiscated and Looted Art**»)
 - ✓ «In der Erkenntnis, dass Kunstgegenstände und Kulturgüter der Opfer des Holocaust [...] von den Nazis, den Faschisten und ihren Kollaborateuren auf vielfältige Weise wie Diebstahl, Nötigung und Entzug sowie durch Preisgabe, Zwangsversteigerung und Verkauf unter Zwang während der Zeit des Holocaust zwischen 1933 und 1945 und als seine unmittelbare Folge **beschlagnahmt, entzogen und geraubt** wurden»
- Bloss Semantik oder Schwerpunktverlagerung?
 - ✓ «eingedenk der auf der Washingtoner Konferenz von 1998 gebilligten Grundsätze in Bezug auf von den Nazis beschlagnahmte Kunstwerke, die sich aus einer Reihe von für Staaten freiwillig einzugehenden Verpflichtungen zusammensetzen, beruhend auf dem moralischen Grundsatz, dass Kunstwerke und Kulturgüter, die bei den Opfern des Holocaust (der Shoah) von den Nazis beschlagnahmt wurden, an die Opfer selbst oder ihre Erben **zurückgegeben werden sollen**, dies im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und den internationalen Verpflichtungen, **um gerechte und faire Lösungen zu erzielen**»
- Keine Erwähnung von «**Fluchtgut**», aber auch nicht von «**NS-verfolgungsbedingtem Entzug / Verlust**»
=> diese Begriffe sind kein Bestandteil internationaler Vorgaben!

Unterliegt Fluchtgut den Washingtoner / Tereziner Erklärungen?

- **Esther Tisa Francini**, Mitautorin des UEK-Berichtes Fluchtgut / Raubgut, in einem bemerkenswerten Artikel 2014:
 - ✓ **Keine Subsumtion** von Fluchtgut unter Washingtoner / Tereziner Erklärungen
 - ✓ Restitution entbehrt juristischer und moralischer Grundlage, da Fluchtgut eben **nicht als unrechtmässig entzogenes Kulturgut zu definieren sei**
 - ✓ Fluchtgutbegriff steht **Restitutionsinteressen** im Wege, deshalb immer wieder Versuche, Fluchtgut als Subkategorie von Raubkunst zu verstehen, um Anspruchsgrundlage für Restitutionen zu schaffen
 - ✓ **Umdeutung von Fluchtgut in Raubgut** jedoch fragwürdig und **nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend**
- Standpunkt **Anlaufstelle Raubkunst BAK**:
 - ✓ Unabhängig jeglicher Kategorisierung bedarf jede Fluchtguttransaktion einer umfassenden **Einzelfallprüfung**
 - ✓ War ein Handwechsel während der NS-Zeit in seiner Wirkung **konfiskatorisch**, so kann es sich auch bei Fluchtgut um NS-Raubgut handeln
- **«Best Practice»** gemäss Washingtoner Vorgaben und Folgeerklärungen:
 - ✓ Kein angemessener Verkaufserlös
 - ✓ Keine freie Verfügbarkeit über Verkaufserlös
- Standpunkt **«Claimant Community»**
 - ✓ Verkaufsentschluss sei unter Zwang und nur aufgrund NS-Verfolgung erfolgt, weshalb grundsätzlich jeder Verkauf als NS-verfolgungsbedingter Verlust zu betrachten sei (=> Militärregierungsgesetz Nr. 59!)

Begrifflichkeiten - Übersicht

NS-VERFOLGUNGSBEDINGTER ENTZUG / -VERLUST



*) Qualifizierende Merkmale:
angemessener Preis, freie Verfügbarkeit über Verkaufserlös,
Verkauf auch ohne NS-Verfolgung? (umstritten)

Fluchtgut ist keine Hehlerware (1)

- «... und wie hältst du's mit der **Moral?**»
- Im Unterschied zu Raubkunst ist Fluchtgut **keine weitergereichte Hehlerware**:
 - ✓ Raubkunst: **Unrechtsgehalt** des Erwerbs während der NS-Zeit regelmässig klar manifestiert (=> Wegnahme, Weggabe ohne angemessene Gegenleistung)
 - ✓ Fluchtgut: **Ambivalente Narrative** => Entschädigungsforderungen der Anspruchsteller kontrastieren mit Äusserungen der Dankbarkeit der wenigen noch lebenden Zeitzeugen
 - ✓ Vielfach war man um Fairness bemüht (v.a. bei Handwechsel über regulären Kunsthandel) und hatte das Gefühl, etwas Gutes zu tun, indem man den Emigranten helfen konnte (=> Weggabe mit angemessener Gegenleistung)
 - ✓ Fluchtguttransaktionen können sich durch erheblich **tieferen oder gänzlich fehlenden Unrechtsgehalt** auszeichnen
 - ✓ Ausnahmen gibt es immer; diese zu identifizieren, ist Aufgabe der **Einzelfallprüfung**
 - ❖ Eine **pauschale Skandalisierung** von Fluchtguttransaktionen sowie Verunglimpfung einzelner der damaligen Akteure ist **nicht angebracht**
- Die damaligen Käufer von Fluchtgut sehen sich heute zu Unrecht als Besitzer von Raubkunst **diffamiert**
 - ✓ Ein Kauf ist eben **kein Raub**
 - ✓ Rechtsgeschäfte, die heute u.U. als stossend beurteilt werden, sind trotzdem **zivilrechtlich gültig** (s. Kasuistik zur Übervorteilung)
 - ✓ Mit Raubkunst wird unverzüglich ein unrechtmässiger Erwerb **assoziiert**, was bei Fluchtgut eben regelmässig nicht der Fall ist
 - ❖ Im Umgang mit Fluchtgut ist deshalb ein etwas **sorgfältigerer Sprachgebrauch** anzumahnen, um Vorverurteilungen in der Öffentlichkeit zu vermeiden

Fluchtgut ist keine Hehlerware (2)

- Unterschiedliche **Rechtsfolgen** Fluchtgut – Raubgut
 - ✓ Raubgut:
 - weitergereichte Hehlerware, **Besitzstand** des gegenwärtigen Eigentümers nur durch seinen gutgläubigen Erwerb geschützt
 - Heute ist **fraglich**, ob gegenwärtiger Eigentümer seine Rechtsstellung (als vollberechtigter Eigentümer) auf einen Käufer weitergeben kann, dank **gesteigerter Sorgfaltspflichten**
 - Art. 16 **Kulturgütertransfergesetz** (KGTG): Im Kunsthandel ist Verkauf verboten, wenn angenommen werden muss, das Kulturgut sei gestohlen worden
 - De facto bereits **Unverkäuflichkeit** von NS-Raubkunst => Erarbeitung einer «gerechten und fairen Lösung» mit Anspruchstellern erforderlich
 - ✓ Fluchtgut:
 - Rechtlich unangefochtene Eigentümer, **Weitergabe der Rechtsstellung** an einen Erwerber nicht in Frage gestellt
 - Keine Anwendung von Art. 16 KGTG => auch unverschämt günstig gekauft ist **kein Diebstahl**
- **Diskussionspunkte**
 - ✓ Gefahr des Missbrauchs von Datenbanken?
 - ✓ Aufgabe der Unterscheidung von Raubkunst und Fluchtgut
 - ✓ Risikoaversion und Vollkasko mentalität im Kunsthandel

Die Schweiz ist nicht Deutschland

- **Bundesrepublik Deutschland**
 - ✓ als Rechtsnachfolger des Täterstaates in der Pflicht der Auf- und Abarbeitung eines zwölfjährigen **Zivilisationsbruchs**, welcher im Völkermord an den Juden kulminierte
 - ✓ NS-Deutschland war ein Unrechtsstaat, Einteilung der NS-Staatsakte unter Anwendung der **Radbruchschen Formel** in drei Kategorien – Aufhebung (i) ex nunc, (ii) ex tunc oder (iii) NS-Staatsakt ist blankes Unrecht => so behandelt, als hätte es ihn nie gegeben
- **Schweiz**
 - ✓ **ungebrochene Kontinuität** der Rechtsstaatlichkeit in der Schweiz seit 1848 => die Schweiz war auch zwischen 1933 und 1945 kein Unrechtsstaat
 - ✓ CH verblieb **ausserhalb des NS-Machtbereichs**, wird auch von Jewish Claims Conference anerkannt => Einteilung zusammen mit USA, UK in Länder, welche nicht direkt vom Holocaust betroffen waren
 - ✓ **Unterschiedliche Aufarbeitung** der NS-Zeit => Volcker-Kommission, Bergier-Kommission, Globalvergleich
 - ✓ **Forschungsergebnisse der Bergier-Kommission** (25-bändiger UEK-Bericht) sind nicht einfach ad acta zu legen
 - Fülle an wissenschaftlichen Erkenntnissen
 - Schweiz darf sich nicht scheuen, mit den UEK-Berichten der Bergier-Kommission Politik zu betreiben
 - Schweiz hat auf Unterscheidung Raubkunst – Fluchtgut zu beharren
- Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von NS-Raubkunst kann die Bundesrepublik Deutschland für die Schweiz **weder Vorbild noch Massstab** sein
 - ✓ Einrichtung einer beratenden Kommission (Limbach Kommission)?
 - ✓ Gesetzgeberische Aktivitäten (Beweiserleichterungen, Beweislastumkehr)?
 - ✓ Konstellation von Fluchtgutverkäufen ausserhalb des NS-Machtbereichs bereits 1947 erkannt

«Fluchtgut» im Gegenwind – Argumente der Claimant Community (1)

- Bestrebungen, aus der BRD kommend, die Unterscheidung zwischen Fluchtgut und Raubkunst aufzugeben und unter dem Oberbegriff «**NS-verfolgungsbedingter Verlust**» gleichzusetzen
- Standpunkt der «**Claimant Community**» (Anspruchsteller auf Restitution von Raubkunst und Fluchtgut): Jede Fluchtguttransaktion sei immer unter Zwang, in einer Notlage erfolgt, ein «**forced sale**» gewesen, und deshalb in Anwendung der Washingtoner / Tereziner Vorgaben zu entschädigen, weil:
 - (1) Jeder Verkäufer, ob in NS-kontrollierten Gebiet oder ausserhalb in der Emigration sei in einer Zwangslage («**distress**») gewesen => ohne NS-Verfolgung wäre es gar nie zu einem Verkaufsentschluss gekommen
 - (2) regelmässig hätten Mittelsmänner **unautorisiert Verkäufe** (Veruntreuung, Selbsteintritt) abgewickelt => Aufbewahrung bei Kunsthändlern, Leihgaben
 - (3) da lange zurückliegend seien tatsächliche Umstände nicht mehr feststellbar, weshalb **Beweiserleichterungen** oder gar eine Beweislastumkehr gerechtfertigt seien
 - (4) die Schweiz habe während der NS-Zeit über keinen freien Markt, über **keinen funktionierenden Kunstmarkt** verfügt
 - (5) auf dem dysfunktionalen Schweizer Kunstmarkt habe man deshalb auch gar **keine angemessenen Preise** erzielen können
- Argumente sind selbstverständlich ernst zu nehmen, ist dem Andenken an die Opfer von NS-Verfolgung, Terror und Völkermord geschuldet

«Fluchtgut» im Gegenwind – Argumente der Claimant Community (2)

(1) Kein **Verkaufsentschluss** ohne NS-Verfolgung?

- ✓ erhebliche Unterschiede im Ausmass der **individuellen Betroffenheit** durch NS-Verfolgung und Terror
- ✓ erhebliche Unterschiede im Ausmass noch vorhandener **individueller Handlungsspielräume** und Alternativen
- ✓ eine Pauschalisierung nicht möglich => **kein Weg führt an einer Einzelfallprüfung vorbei!**
- ✓ Argumentation etwas spekulativ, Kunstwerk hätte auch in den annähernd 80 Jahre seit Ende des NS-Terrors jederzeit verkauft werden können => Annäherung an alternative Geschichtsschreibung?

(2) Gab es **unautorisierte Verkäufe** durch Mittelsmänner?

- ✓ **Einzelfallprüfung** notwendig, auch unter Berücksichtigung des Verhaltens nach 1945

(3) Sind **Beweiserleichterungen/Beweislastumkehr** gerechtfertigt?

- ✓ Umsetzung rechtsstaatlich fragwürdig (=> **Rückwirkungsverbot**), in der Erarbeitung gerechter und fairer Lösungen sind starre Beweisregeln eher hinderlich
- ✓ **Anzahl** der Fluchtgutfälle in der Schweiz, bei welchen es um den Handwechsel heute wirklich hochpreisiger Kunst geht, ist **überschaubar**
- ✓ Akteure (Verkäufer, Kunsthändler, Erwerber) und **Umstände der Verkäufe** in der Schweiz sind hinreichend bekannt, um eine seriöse Einzelfallprüfung durchführen zu können

«Fluchtgut» im Gegenwind – Argumente der Claimant Community (3)

- (4) Kein «freier», **funktionierender Kunstmarkt** in der Schweiz während NS-Zeit?
- (5) Aufgrund des dysfunktionalen Schweizer Kunstmarkts wurden auch **keine angemessenen Preise** erzielt?
 - Wobei: Die angebliche Dysfunktionalität des Schweizer Kunstmarktes während der NS-Zeit ist eine blosser Behauptung der Claimant Community => es sind **keine empirischen Studien** bekannt
 - Allerdings: Schweizer Kunstmarkt profitierte während der NS-Zeit nachweislich vom **Zustrom von Kunsthändler** aus dem NS-Machtbereich, welche in der Schweiz Zuflucht suchten und ihr Know-how und ihr Netzwerk mitbrachten
 - Sodann:
 - ✓ Was ist überhaupt ein «funktionierender» Kunstmarkt? War/ist der **Kunstmarkt** überhaupt **effizient**?
 - ✓ Unterschiede des Kunstmarktes während NS-Zeit zu heute (=> Transparenz, Fragmentierung)?
 - **Tim Hunter**, Advisor & Fine Arts Specialist, Winston Art Group, London, Expert Report 16.11.2021:

«The outbreak of the [Second World] War in September 1939 had a profound effect on the international art market. It is worth stressing at the outset that the art market at this time differed significantly from the global art market that exists today, where international travel and the internet have created a highly integrated world-wide market. At the time of the War, the market was far more regional and fragmented than it is today. This meant that the effects of the War were not felt uniformly across the traditional art market sale sites of London, Paris, Amsterdam, New York and Switzerland. Each of these sale sites must therefore be considered separately.»

«Fluchtgut» im Gegenwind – Argumente der Claimant Community (4)

- Weitere Feststellungen Tim Hunters:
 - ✓ **London:** Londoner Kunstmarkt war massiv von den Auswirkungen des 2. Weltkrieges betroffen (Luftkrieg, Bombardierungen => «**The Blitz**»)
 - ✓ **Paris:** Pariser Kunstmarkt lebhaft & florierte während ganzer Zeit, auch unter NS-Herrschaft, gar erhöhtes Verkaufsvolumen, da viele Kunstsammlungen auf den Markt kamen, darunter auch (aber bei weitem nicht nur) Raubkunst
 - ✓ **Kunstmarkt Schweiz:**
 - profitierte von Netzwerk und Know-how der in die CH gezogenen Kunsthändler
 - attraktiver Handelsplatz v.a. für Deutsche Käufer & Verkäufer, aufgrund der Neutralität und **frei konvertierbarem Schweizer Franken** => neben USD damals als einzige Währung!
 - Schweiz galt v.a. bei vermögenden Deutschen als sicherer Hafen zur Aufbewahrung von Vermögenswerten
 - viel Schmuggel, wie in Frankreich u.a. auch Verkauf von Raubkunst
 - Funktionierender Kunstmarkt, wenn auch Preise generell unter Vorkriegsniveau
- **Fluchtgutprozesse** in den USA?
 - ✓ Aufgrund des «**HEAR Act**» von 2016 temporär möglich => Klagen auf Restitution von Fluchtgut regelmässig gescheitert, kein Vorliegen eines «forced sale»

Zum Kunstmarkt der Schweiz während der NS-Zeit (1): 1933 bis zum Ausbruch des II. WK 1939

... keine empirische Studie, aber historische Tatsache: Auktion «entarteter Kunst» in Luzern 1939

- **Verwertung «Entartete Kunst»** durch NS-Deutschland
 - ✓ «Entartete Kunst» soll auf dem **internationalen Kunstmarkt** angeboten werden
 - ✓ «Wir hoffen, dabei noch Geld mit dem Mist zu verdienen» (Joseph Goebbels, Tagebucheintrag vom 29. Juli 1938)
- Internationales Buhlen um **Verwertungsaufträge**, trotz Kritik. Zuschlag ging an Galerie Fischer in Luzern
- 30. Juni 1939: **Auktion «entarteter Kunst»**, veranstaltet von der Galerie Fischer in Luzern
 - ✓ Erste (und infolge des kurz danach erfolgten Kriegsausbruchs schliesslich auch letzte) Auktion «entarteter Kunst»
 - ✓ Grosse internationale Beachtung, «**internationales Evénement**»
 - ✓ **Bieterwettkampf** um Prunkstück der Auktion, ein Selbstporträt van Goghs – in der Presse als «Duell zwischen den USA und den Niederlanden» präsentiert
 - ✓ 125 Werke, darunter Gemälde von van Gogh, Picasso, Klee, Matisse und Gauguin
 - ✓ An der Auktion werden 82 Bilder verkauft, davon gingen 21 in die USA (ein befürchteter kultureller Ausverkauf nach Übersee blieb indes aus). Andere wichtige Käufer waren Museen in Belgien und den Niederlanden sowie – dank Georg Schmid – mit acht Käufen für insgesamt exakt CHF 23'402.50 das **Kunstmuseum Basel**

Zum Kunstmarkt der Schweiz während der NS-Zeit (2): 1933 bis zum Ausbruch des II. WK 1939

- **Auktion** nur bedingt ein Erfolg, nicht wegen fehlender Ausstrahlung des Kunstmarktes Schweiz, sondern wegen Bedenken vieler Interessenten, durch Käufe die NS-deutsche Aufrüstung zu finanzieren.
- Auktion wurde nur vereinzelt **boykottiert**.
 - ✓ Aufruf des Kunsthändlers Otto Kallir-Nirensteins gegen die «**Kanonenauktion**» in Luzern:
«Man frägt sich, wie ein solches Vorgehen mit dem demokratischen Gedanken, ja sogar mit der Neutralität der Schweiz vereinbar sein soll.»
Kallir ging trotzdem hin, kaufte aber nichts.
- Auktion ein **Indiz** für einen funktionierenden Schweizer Kunstmarkt 1933 bis 1939?
 - ✓ Nur Einzelanlass und Momentaufnahme.
 - ✓ Ersetzt nicht eine empirische Studie, aber historische Tatsache.
 - ✓ Bedeutung:
NS-Deutschland hätte im Rahmen ihrer Verwertungsstrategie die Auktion nicht in die Schweiz vergeben, falls der Schweizer Kunstmarkt damals international nicht konkurrenzfähig gewesen wäre.

Zum Kunstmarkt der Schweiz während der NS-Zeit (3): 1939 bis 1945

... keine empirische Studie, aber historische Tatsache: Zweiterwerb restituerter Kunstwerke nach dem 2. Weltkrieg

- Während gesamter Kriegsdauer intensive Verbindungen v.a. zu lebhaftem Pariser Kunstmarkt
- Ab 1945 Aufarbeitung der Fälle von **Raubkunst** in der Schweiz auf Druck der Westalliierten und einzelner Geschädigter
- **Raubkunstliste Cooper**
 - ✓ Erstellt vom **Douglas Cooper**, brit. Kunstschutzoffizier, «Raubkunstfahnder» während Aufenthalt in der Schweiz 1945
 - ✓ Umfasste 77 Objekte, welche mit wenigen Ausnahmen in den Schweizer Raubgutprozessen restituiert werden konnten
- **Paul Rosenberg**
 - ✓ Kunsthändler, Paris & New York (u.a. langjähriger Kunsthändler von Pablo Picasso)
 - ✓ Flucht 1940 nach New York unter Zurücklassung seiner umfangreichen Kunstsammlung
 - ✓ Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg («**ERR**») fand und beschlagnahmte mindestens 300 Kunstwerke von Paul Rosenberg
 - ✓ Leiter und Namensgeber des ERR: **Alfred Rosenberg**, Chefideologe der Nazis, Kriegsverbrecher, 1946 in Nürnberg hingerichtet

Zum Kunstmarkt der Schweiz während der NS-Zeit (4): 1939 bis 1945

- **Raubgutbeschluss des Bundesrates 1945 und Schweizer Raubgutprozesse 1947/48:**
 - ✓ gehen massgeblich auf Initiativen von Cooper und Rosenberg zurück
 - ✓ Resultat der Raubgutprozesse: Beinahe alle 77 Objekte der Raubkunstliste Cooper konnten restituiert werden
 - ✓ vereinzelt kam es zum Wiedererwerb der aufgrund der Raubgutprozesse restituierten Gemälde
 - ✓ interessant ist hierbei die Preisdifferenz zwischen dem 1. Kaufpreis (Transaktion während NS-Zeit) und dem beim zweiten Erwerb nach 1945 bezahlten Kaufpreis
- Preisdifferenz ein **Indiz eines dysfunktionalen Schweizer Kunstmarkts** während des Krieges?
 - ✓ Ein etwas tieferes Preisniveau alleine genügt nicht. Erhebliche **Disruptionen** notwendig
- **Preisdifferenz** beim Wiedererwerb restituerter Gemälde durch Emil Bührle:
 - ✓ Wieso Bührle? Gut dokumentiert und zugänglich, belastbare historische Fakten
 - ✓ **Erstkauf** der 9 Bilder 1942 und 1943 bei der **Galerie Fischer in Luzern**
 - ✓ **Restitution** aufgrund Urteil Raubkunstprozesse 1948
 - ✓ **Wiedererwerb** von den rechtmässigen Eigentümern zwischen 1948 und 1951

Zum Wiedererwerb restituerter Gemälde durch Emil Bührle

Bez. Bild	Eigentümer	Datum 1. Kauf	Kaufpreis 1. Kauf	Restituiert	Datum 2. Kauf	Kaufpreis 2. Kauf	Delta	
Corot, Liseuse	Paul Rosenberg	20.8.1942	CHF 70'000	3.6.1948	30.6.1948	CHF 80'000	14.29%	
Manet, Fleurs	Paul Rosenberg	18.4.1942	CHF 55'000	3.6.1948	18.8.1948	CHF 61'000	52.5%	} Zusammen USD 28'500 = ca. CHF 122'000
Pissaro, Port/Rouen	Paul Rosenberg	14.9.1943	CHF 25'000	3.6.1948	18.8.1948	CHF 61'000	52.5%	
Degas, Avant le départ	Paul Rosenberg	18.4.1942	CHF 75'000	3.6.1948	21.6.1949	CHF 128'000	70.67%	
Sisley, Été à Bougival	Moise Levi	3.2.1942	CHF 28'000	15.12.1948	31.5.1950	CHF 28'000	0%	} Neuschätzung Durch Max Huggler, KM Bern
Corot, Moine lisant	Moise Levi	3.2.1942	CHF 65'000	15.12.1948	3.7.1950	CHF 60'000	-7.70%	
Degas, Danseuses	Alphonse Kann	3.2.1942	CHF 65'000	5.7.1948	3.2.1951	CHF 100'000	36.36%	} Zusammen GBP 24'000 = ca. CHF 300'000
Degas, Mme Camus	Alphonse Kann	3.2.1942	CHF 120'000	5.7.1948	3.2.1951	CHF 100'000	36.36%	
Manet, Toilette	Alphonse Kann	18.4.1942	CHF 35'000	5.7.1948	3.2.1951	CHF 100'000	36.36%	
Total			CHF 538'000			CHF 718'000	32.37%	
Unter Berücksichtigung Ertrag Koppelungsgeschäft: Verkauf Sammlung Coray («Meta-Geschäft»)			CHF 619'000			CHF 718'000	16%	

Quelle: www.buehrle.ch => Provenienzen

Fallstudie Charlotte von Wesdehlen - Schlussbetrachtungen

- CVW war Opfer der **NS-Verfolgung**
- Das Ausmass der **persönlichen, direkten Betroffenheit** möglicherweise gemildert zufolge «Mischehe», Schweizer Bürgerrecht, Beziehungen und internationalem Netzwerk ihrer erweiterten Familie (?) => Stiefbruder seit 1930 in der Schweiz
- **Lebensentwurf**: Dame der Gesellschaft und Mäzenin, keine eigene Erwerbstätigkeit
- ererbtes Finanzvermögen wahrscheinlich bereits in **Hyperinflation 1923** vernichtet
- **wirtschaftlicher Abstieg** nach Scheidung 1927 => ausser Kunstsammlung kein nennenswertes eigenes Vermögen
- **keine eigenen Nachkommen**, Versteigerung der Kunstsammlung ihrer Mutter als Vorbild bzw. Anstoss zum Verkauf eigener Werke?
- CVW löste angemessene Verkaufspreise bei ihren Verkäufen an das Kunstmuseum Basel und das Kunsthaus Zürich => keine Übervorteilung, kein «Verkauf mit konfiskatorischer Wirkung», ausserdem freie Verfügbarkeit über den Verkaufserlös => **Gemälde sind klassisches Fluchtgut**
- CVW nutzte in der Schweiz noch **bestehende Handlungsspielräume** aus => sporadischer Verkauf ausgewählter Einzelstücke, nicht Verkauf der ganzen Kunstsammlung en bloc
- **Interessensabwägung**: Verkauf der Kunstsammlung oder Einschränkung des eigenen Lebensstandards?
- **Verkaufsentscheid** ist nicht auf NS-Verfolgung zurückzuführen, sondern auf ihren Lebensentwurf => CVW hätte zur Aufrechterhaltung ihres Lebensstils wohl auch ohne NS-Verfolgung Kunstwerke verkaufen müssen
- in Bezug auf die beiden Verkäufe drängt es sich nicht auf, in Umsetzung der Washingtoner Prinzipien eine gerechte und faire Lösung mit den Erben CVWs suchen zu müssen. Dem Kunstmuseum Basel und dem Kunsthaus Zürich steht es selbstverständlich frei, **in geeigneter Form** das Andenken an Charlotte von Wesdehlen zu wahren

Ausblick und Fazit (1)

- Wie geht es weiter? **Wunschliste** ist lang:
 - ✓ Einrichtung einer Kommission in der Schweiz, am liebsten mit Entscheidungskompetenz
 - ✓ Outsourcing der Provenienzforschung an ein Expertengremium
 - ✓ Gesetzesänderungen im Bereich von Erwerb, Übertragung und Verlust von Eigentumsrechten
 - ✓ Gibt es eine weitere Konferenz in Washington und ein Wiedersehen mit Stuart Eizenstat?
- Schweizer Museen und Sammlungen werden **Provenienzforschung** nach Vorgabe der Anlaufstelle Raubkunst / BAK durchführen und aus Transparenzgründen publizieren (Internet) => Einstufung Kategorien A bis D
- Probleme
 - ✓ **Akzeptanz der Resultate** der Provenienzforschung? => Zurzeit noch kein Mechanismus, welcher die internationale Akzeptanz der erfolgten Einstufungen sicherstellt
 - ✓ Provenienzforschung wird eine **Fülle an Daten** generieren => wer reguliert die Verwertung dieser Daten? / Schutz gegen Missbrauch der Daten?
 - ✓ **Ressourcen, Finanzen?**
 - ✓ **Fristen?** Provenienzforschung nach anerkannten Standards plus Publikation der Resultate ist **conditio-sine-qua-non** - aber wie geht es danach weiter? Jahrelange Hängepartien? Auswirkung auf Rechtssicherheit und Funktionsfähigkeit des Kunsthandels?
- Klärung dieser Problembereiche in einer weiteren **Folgekonferenz?**
- Abschluss der Provenienzforschung wird nicht das Ende, sondern **erst der Anfang** sein
- **Interessenslage** bei Verhandlungen zum Erzielen gerechter und fairer Lösungen:
 - ✓ Gleichgerichtete Interessen der Parteien und der Parteivertreter?
 - ✓ Restitutionen führen regelmässig zu einem Verkauf => **cash event** => das bevorzugte Szenario?
- NS-Raubkunst – was ist mit der **Beutekunst der Alliierten?**
 - ✓ Zu beachten: Millionenfach ungesühnte gewaltsame Vermögensverschiebungen während und unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg

Ausblick und Fazit (2)

- **Klare Abgrenzung zu Deutschland:** Erforderlich und absolut gerechtfertigt, dass sich die Schweiz bei ihrer Aufarbeitung der NS-Raubkunst- und Fluchtgutproblematik deutlich von der Bundesrepublik Deutschland abgrenzt => die BRD kann weder Massstab noch Vorbild sein!
- Die Konstellation von Fluchtgutverkäufen ausserhalb des NS-Machtbereiches ist seit 1947 bekannt => eine generelle **Gleichsetzung von NS-Raubkunst mit Fluchtgut ist nicht gerechtfertigt**; die Schweiz hat sich Bestrebungen, diese Unterscheidung aufzugeben, zu widersetzen
- Tendenz, nur Restitution als «gerechte und faire Lösung» zu akzeptieren, ist **nicht hilfreich** bei der Suche nach Lösungen; auch **Alternativen** zur Restitution oder einer monetären Abfindung können «gerechte und faire Lösungen» sein, so z.B. Aufarbeitung und Präsentation von Familiengeschichten, Ehrung des Andenkens an das Schicksal der Voreigentümer
- der Wettbewerb der Narrative, der **Kampf um die öffentliche Meinung** darf nicht zulasten einer konstruktiven Haltung und einer seriösen, ausgewogenen Einzelfallprüfung gehen
- niemals zu vergessen, immer zu beachten: Das **Andenken an die Opfer der NS-Verfolgung darf nicht entehrt werden**
- **Nur ein gerechter und fairer Diskurs kann Grundlage bilden für die Erarbeitung von gerechten und fairen Lösungen** => ein Abweichen von diesem Imperativ hätte das Potential, die Akzeptanz in der Mehrheitsbevölkerung für die Aufarbeitung der Raubkunst-/Fluchtgutproblematik zu strapazieren

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Daniel Lampert
Rechtsanwalt lic. iur., Executive MBA HSG
Anwaltsbüro Lampert
Claridenstrasse 40
8002 Zürich
dlampert@lampertlaw.ch
www.lampertlaw.ch

